

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER EWR AKTIENGESELLSCHAFT ZUR GRUNDVERSORGUNGSVERORDNUNG STROM (STROMGVV) SOWIE ZUR GRUNDVERSORGUNGSVERORDNUNG GAS (GASGVV)



1. Abrechnung (§ 12 StromGVV/GasGVV)

Der Verbrauch wird in der Regel einmal jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr umfasst etwa 12 Monate, entspricht aber nicht zwangsläufig dem Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt im rollierenden Verfahren. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und den tatsächlichen Jahresverbrauchsdaten nachberechnet. Die zuviel geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

2. Abschlagszahlungen (§ 13 StromGVV/GasGVV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen – jeweils für einen Zeitraum von einem Monat rückwirkend – berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Verändert sich das Verbrauchsverhalten des Kunden wesentlich oder treten andere vergleichbare wirtschaftliche Notwendigkeiten ein, so behält sich EWR eine Anpassung der Abschlagsbeträge vor. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

3. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV/GasGVV)

Fällige Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen können wahlweise per Überweisung oder durch Teilnahme am Lastschriftverfahren beglichen werden. Rechnungsbeträge sowie Abschlagszahlungen sind für EWR kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei EWR.

Eine Bareinzahlung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. EWR behält sich dann vor, ein gesondertes Bearbeitungsentgelt zu verlangen.

4. Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht des Kunden für Strom-/Gaslieferungen im Rahmen des Versorgungsvertrages besteht, solange der Versorgungsvertrag für den jeweiligen Anschluss nicht durch Kündigung oder auf andere Weise wirksam beendet wurde.

5. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV/GasGVV)

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies EWR vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Strom- bzw. Gasverbrauch erheblich erhöht oder sich eine Änderung der Nennwärmeleistung ergibt. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an EWR zu wenden.

6. Ablesung (§ 11 StromGVV/GasGVV)

EWR hat das Recht, zum Zwecke der Abrechnung oder bei sonstigen berechtigten Interessen an einer Überprüfung der Ablesung, die Ablesung selbst durchzuführen oder zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.

EWR schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

7. Zahlung und Verzug (§ 17 StromGVV/GasGVV)

Rechnungen von EWR werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von EWR angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt. Die daraus resultierenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt berechnet. Lässt EWR die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde hierfür eine Kostenpauschale gemäß Preisblatt zu entrichten. Das gleiche gilt für vergebliche Wege. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

8. Bankkosten

Der Kunde hat eventuell anfallende Bankkosten für Rücklastschriften, etc. zuzüglich einem Bearbeitungsentgelt gemäß Preisblatt EWR zu erstatten.

9. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (§ 14 StromGVV /GasGVV)

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber EWR nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist EWR wahlweise berechtigt, auf Kosten des Kunden Vorauszahlung zu verlangen oder beim Kunden einen Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten. Die Umstände liegen insbesondere vor bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung; bei wiederholter Mahnung; nach Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen.

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

10. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGKV/GasGKV)

Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden pauschal entsprechend Preisblatt in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist. EWR behält sich vor, die entstandenen Kosten nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand abzurechnen.

Die Wiederherstellung der Versorgung wird von EWR von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann EWR die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

11. Zwischenabrechnung / Simulationsrechnung

Eine Zwischenabrechnung bzw. Simulationsrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu werden vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt. Für jede Zwischenabrechnung bzw. Simulationsabrechnung werden dem Kunden die Kosten laut Preisblatt berechnet. EWR behält sich vor, anstelle der Pauschale die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen.

12. Zweikontenführung

Bezieht der Kunde von EWR neben Strom auch Erdgas oder Wasser, kann EWR eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser, Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom/Wasser- und Erdgasrechnung) so behält sich EWR vor, für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) eine Pauschale laut Preisblatt zu berechnen.

13. Rechnungszweitschrift

Dem Kunden werden für die Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift Kosten laut Preisblatt in Rechnung gestellt.

14. Kündigung (§ 20 StromGKV/GasGKV)

Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten: Kündigungszeitpunkt, Zählernummer, ggf. Zählerstand, Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung.

15. Haftung

Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung, die auf Störungen des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses zurückzuführen sind, kann der Kunde etwaige Ansprüche an den Netzbetreiber richten.

16. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.09.2009 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der EWR Aktiengesellschaft zur Grundversorgungsverordnung Strom (StromGKV) sowie zur Grundversorgungsverordnung Gas (GasGKV) vom 01. August 2007.

Diese Bedingungen erhalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn einzelne Bestimmungen ungültig werden sollten oder Ergänzungsbedarf entstehen sollte.

Anlage

PREISBLATT – GÜLTIG AB 01. SEPTEMBER 2009:

Abrechnungspreise	Netto / Euro	Brutto / Euro
Zwischen- bzw. Simulationsabrechnung	10,00	11,90
Zweikontenführung: Preis je zusätzlicher Rechnung	15,34	18,26
Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50	2,98
Sonderablesung	15,00	17,85
Preise bei Zahlungsverzug (je Vorgang)		
Mahnkosten (umsatzsteuerfrei)	6,00	
Bearbeitungskosten je Ratenvereinbarung (exklusive Verzugszinsen)	15,00	17,85
Zahlungseinzug durch einen Beauftragten (Inkassokosten) – (umsatzsteuerfrei)	30,00	
Bearbeitungskosten Rücklastschrift (umsatzsteuerfrei)	6,00	
Bankkosten je Rücklastschrift	Kosten des jeweiligen Geldinstitutes	
Bearbeitungskosten Zutrittsklage (umsatzsteuerfrei)	25,00	
Preise bei Unterbrechung / Wiederherstellung der Versorgung (je Vorgang)		
Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei)	Kosten des jeweiligen Netzbetreibers	
zuzüglich Aufwandspauschale für die Unterbrechung der Versorgung	25,00	
Wiederherstellung der Versorgung (innerhalb der Servicezeit)	Kosten des jeweiligen Netzbetreibers	
zuzüglich Aufwandspauschale für die Wiederherstellung der Versorgung	25,00	29,75
Wiederherstellung der Versorgung (außerhalb der Servicezeit)	Kosten des jeweiligen Netzbetreibers	
zuzüglich Aufwandspauschale für die Wiederherstellung der Versorgung	25,00	29,75
Ersatz für unnötigen Zeitaufwand, der vom Kunden oder seinem Beauftragten verursacht worden ist – je Stunde	Kosten des jeweiligen Netzbetreibers	